

Regeleinrichtung

Wird ein Kind mit Behinderungen in einer regulären Kindertagesstätte aufgenommen, so kann gegebenenfalls ein behinderungsbedingter Mehrbedarf, vor allem an personellen Ressourcen entstehen. Um diesen Mehrbedarf sicher zu stellen, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- a) Förderung nach § 2 Abs. 2 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetz

Nach § 2 Abs. 2 Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz kann mit Zustimmung des Jugendamtes bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen die Gruppengröße reduziert werden, um einen zusätzlichen Betreuungsmehraufwand zu kompensieren. Das setzt voraus, dass entsprechende freie Platzkapazitäten vorhanden sind. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob durch eine Gruppenreduzierung der Mehraufwand eines Kindes mit Behinderungen angemessen ausgeglichen werden kann.

- b) Förderung nach § 2 Abs. 5 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes

Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz kann mit Zustimmung des Jugendamtes zusätzliches Erziehungspersonal (Fachkräfte) eingesetzt werden, wenn ein oder mehrere Kinder mit Behinderungen aufgenommen werden, für die ein höherer Betreuungsaufwand besteht.

Die Finanzierung erfolgt über die reguläre Personalkostenabrechnung der Kindertagesstätte.

- c) Förderung nach dem SGB XII

Die Übernahme der Kosten einer Integrationsfachkraft kann bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Erforderlichkeit sowie der Leistungsumfang und die erforderliche Qualifikation einer Integrationsfachkraft werden im Rahmen der individuellen Teilhabeplanung im Einzelfall vom örtlichen Sozialhilfeträger festgestellt. Es handelt es sich hierbei um eine ambulante Maßnahme der Eingliederungshilfe, für die die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig sind.

- d) Förderung nach dem SGB VIII

Für Kinder mit seelischen Behinderungen können die Kosten für eine Integrationsfachkraft nach § 35a SGB VIII vom Jugendamt mit einer Landesbeteiligung von derzeit 17% übernommen werden.

Die Förderung nach der Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz (a und b) werden auf Antrag des Einrichtungsträgers vom Jugendamt bewilligt. Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB XII (c und d) werden hingegen nicht vom Träger, sondern von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten beantragt.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Maßnahmen nach der Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz und dem SGB VIII bzw. SGB XII liegt darin, dass auf Leistungen der Eingliederungshilfe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, während die Entscheidung über eine beantragte Gruppenreduzierung bzw. Personalaufstockung nach der Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz im Ermessen des jeweiligen Jugendamtes liegt und vom Träger unterstützt werden muss.